



Brüssel, den 7.12.2016
COM(2016) 776 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Durchführung der Maßnahmen im Bienenzuchtsektor gemäß der Verordnung
(EG) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame
Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

Inhalt

1.	EINLEITUNG.....	3
2.	METHODIK	4
3.	ÜBERSICHT ÜBER DEN BIENENZUCHTSEKTOR DER EU.....	4
3.1	Erzeugung und Preise.....	4
3.2	Handel	5
3.3	Erfassung von Bienenstöcken	6
3.4	Erfassung von Bienenzüchtern.....	6
4.	DURCHFÜHRUNG DER NATIONALEN IMKEREIPROGRAMME	7
4.1	Rechtsgrundlage.....	7
4.2	Ziele und Maßnahmen.....	8
4.3	EU-Mittel für nationale Imkereiprogramme und ihre Inanspruchnahme	9
4.4	Zuweisung des Unionsbeitrags je Mitgliedstaat	10
4.5	Ausgaben in Verbindung mit verschiedenen Maßnahmenarten	12
5.	WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN DURCH DIE GAP-REFORM 2013.....	13
5.1	Förderfähige Maßnahmen	14
5.2	Methode zur Bestimmung der Bienenstockanzahl und Zuweisung von EU-Beihilfen	15
6.	FAZIT	17

1. EINLEITUNG

Der Bienenzuchtsektor in der Europäischen Union ist im Vergleich zu anderen Landwirtschaftssektoren relativ klein, erbringt jedoch einen Teil der Bestäubungsleistungen für die Landwirtschaft der EU.

Die Imker in der EU müssen zur Aufrechterhaltung ihrer Bienenstöcke und ihrer Honigproduktion zahlreiche Schwierigkeiten bewältigen. Steigende Kosten, ein erheblicher Wettbewerb durch Billighonigimporte aus Drittländern, Verluste von Bienenvölkern sowie Bienenkrankheiten und -feinde haben in Kombination mit einer sich verschlechternden Futtersituation zu einem hohen Druck auf den Sektor geführt.

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) bietet verschiedene Instrumente zur Unterstützung des Bienenzuchtsektors und zur Milderung der möglichen negativen Auswirkungen bestimmter landwirtschaftlicher Tätigkeiten auf gemanagte Bestäuber.

Die EU unterstützt den Bienenzuchtsektor seit 1997 unmittelbar¹. Im Zuge mehrerer aufeinanderfolgender Verordnungen zur Marktregulierung erhielten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, nationale Programme für ihren Bienenzuchtsektor aufzulegen. Ziel dieser Programme ist eine Verbesserung der allgemeinen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von Imkereierzeugnissen, die neben Honig auch Gelée Royale, Pollen, Propolis und Bienenwachs umfassen. Die Programme werden von der Europäischen Union zu 50 % kofinanziert und erstrecken sich über einen Zeitraum von drei Jahren.

In Artikel 225 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse² ist vorgesehen, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre und erstmals bis zum 21. Dezember 2016 einen Bericht über die Durchführung von Maßnahmen im Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 55, 56 und 57 übermittelt, unter anderem auch über die neuesten Entwicklungen im Bereich der Bienenstock-Erkennungssysteme.

Dieser Verpflichtung wird mit dem vorliegenden Bericht für die Imkerjahre 2013, 2014 und 2015³ nachgekommen. Da nationale Imkereiprogramme drei Jahre laufen, entsprechen diese Imkerjahre dem letzten Jahr des vorangegangenen dreijährigen Imkereiprogramms (2011–2013) und den beiden ersten Jahren des laufenden Programms (2014–2016). Dies ist der sechste Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Imkereiprogramme⁴.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates vom 25. Juni 1997 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig, ABl. L 173 vom 1.7.1997, S. 1.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

³ Die Imkerjahre 2013, 2014 und 2015 entsprechen jeweils dem Zwölfmonatszeitraum vom 1.9.2012 bis zum 31.8.2013, vom 1.9.2013 bis zum 31.8.2014 und vom 1.9.2014 bis 31.8.2015.

⁴ Der vorhergehende Bericht, COM(2013) 593 final, wurde am 16.8.2013 veröffentlicht.

Alle Mitgliedstaaten haben ein nationales Imkereiprogramm für die Zeiträume 2011–2013 und 2014–2016 vorgelegt. Daran zeigt sich, wie groß das Interesse der Mitgliedstaaten und die Bedürfnisse des Sektors sind.

In den drei von diesem Bericht erfassten Imkerjahren war die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)⁵ noch gültig. Aus diesem Grund waren die mit der GAP-Reform 2013 eingeführten Veränderungen bezüglich des Bienenzuchtsektors noch nicht umgesetzt. Dennoch stellt der Bericht die wichtigsten gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit der GAP-Reform 2013 vor, ebenso die aktuellsten verfügbaren Informationen über die Entwicklungen im Bereich der Bienenstock-Erkennungssysteme.

2. METHODIK

Dieser Bericht beruht auf den folgenden Informationsquellen:

- nationale Imkereiprogramme, die der Kommission von den Mitgliedstaaten für die Zeiträume 2011–2013, 2014–2016 und 2017–2019 gemeldet wurden. Jedes der nationalen Imkereiprogramme muss eine von dem jeweiligen Mitgliedstaat durchgeführte Studie über die Erzeugungs- und Vermarktungsstruktur des Bienenzuchtsektors in seinem Hoheitsgebiet enthalten;
- Ausgaben der Mitgliedstaaten in Verbindung mit den Maßnahmen im Rahmen ihrer nationalen Imkereiprogramme⁶;
- Daten zur Honigproduktion und zum internationalen Handel von EUROSTAT, aus COMEXT und von der FAO;

Genaue Zahlenangaben und Übersichtstabellen zum Honigmarkt und zu nationalen Imkereiprogrammen können über die Website der Kommission⁷ abgerufen werden.

3. ÜBERSICHT ÜBER DEN BIENZUCHTSEKTOR DER EU

3.1 Erzeugung und Preise

Mit einer Produktion von ca. 250 000 Tonnen pro Jahr ist die **EU nach China** der **zweitgrößte Honigerzeuger der Welt**.

Die **EU produziert nicht genügend Honig, um ihren eigenen Verbrauch decken zu können**. 2015 lag der Selbstversorgungsgrad⁸ bei ca. 60 %.

⁵ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁶ Gemäß den Meldungen der Mitgliedstaaten an die Kommission entsprechend Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse, ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 83.

⁷ http://ec.europa.eu/agriculture/honey/index_en.htm

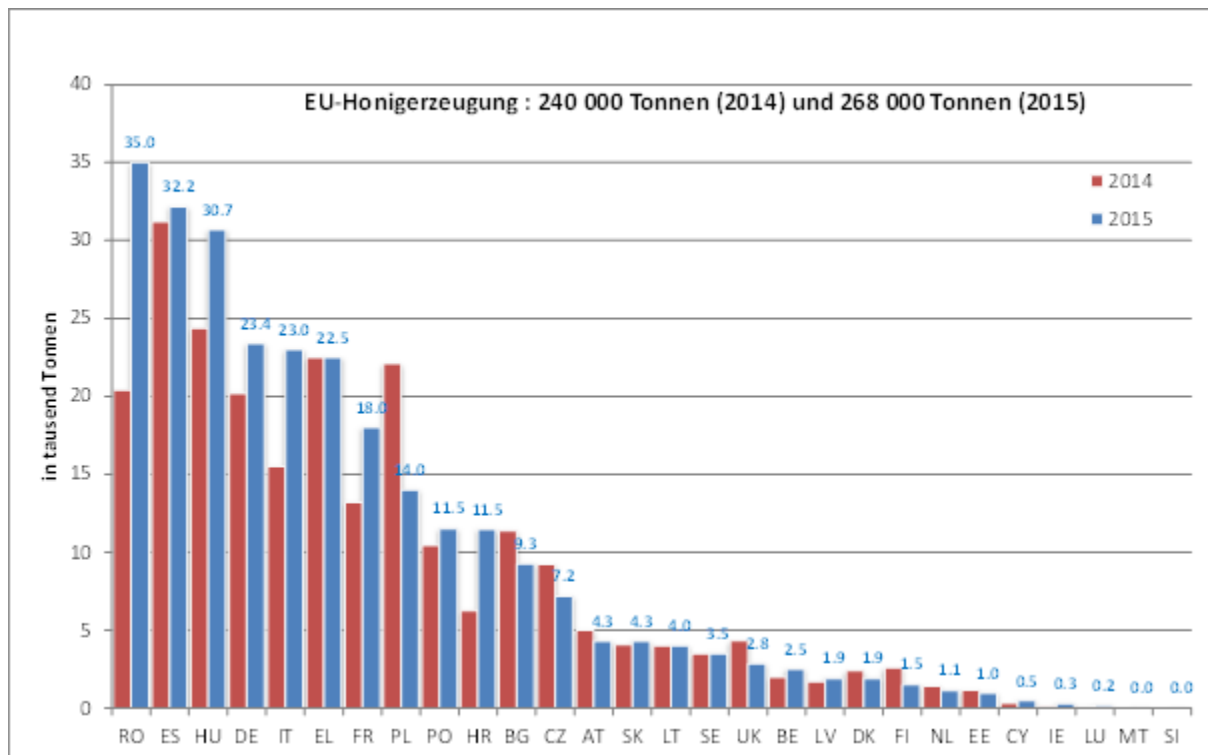
⁸ Selbstversorgungsgrad: Verhältnis zwischen der Honigerzeugung im Inland und dem Gesamtverbrauch: EU-Erzeugung/Jahr: (EU-Einfuhren/Jahr + EU-Erzeugung/Jahr – EU-Ausfuhren/Jahr)

Die Mitgliedstaaten, die den meisten Honig produzieren (RO, ES, HU, DE, IT), liegen überwiegend im Süden der EU, wo günstigere klimatische Bedingungen für die Bienenzucht herrschen.

Insgesamt steigt die Honigerzeugung langsam an, mit klimabedingten jährlichen Schwankungen. Es könnte für die Imker allerdings immer schwerer werden, dieses Produktionsniveau zu halten, da Bienenkrankheiten und der Verlust von Lebensräumen durch eine zunehmend intensivierete Landwirtschaft vermehrt zu Problemen führen. Die Produktionsbedingungen werden schlechter, die Produktionskosten steigen und die wachsenden Importe von billigerem Honig aus Drittländern sorgen für einen immer stärkeren Wettbewerb.

Die Honigpreise sind je nach Qualität und Verkaufsstelle starken Schwankungen unterworfen. Die Preisspanne für Mischblütenhonig reicht von 2,54 EUR/kg für en gros an Großhändler verkauften Mischblütenhonig in Polen bis zu 15,18 EUR/kg für Honig, der im Vereinigten Königreich direkt am Produktionsort verkauft wird.

Abbildung 1: EU-Honigerzeugung 2014 und 2015



Quelle: Von den Mitgliedstaaten vorgelegte Studien zu den nationalen Imkereiprogrammen 2017–2019

3.2 Handel

Einfuhren

Die EU ist der **größte Honigimporteur der Welt**. Seit Jahren sind die Einfuhren der EU in diesem Bereich im Steigen begriffen.

2015 importierte die EU ca. 200 000 Tonnen Honig. Das entsprach etwa 75 % ihrer eigenen Gesamtproduktion. **Die Hälfte dieser Einfuhren kam aus China** (ca. 100 000 Tonnen).

Zwei weitere Hauptlieferanten waren Mexiko und die Ukraine. Honig aus Drittländern ist weit billiger als Honig aus EU-Produktion. 2015 lag der durchschnittliche Einheitspreis für Importhonig aus China bei 1,64 EUR/kg, während der durchschnittliche EU-Preis für en gros an Großhändler verkauften Mischblütenhonig 3,78 EUR/kg betrug. Aufgrund gestiegener Produktionskosten ist es für EU-Erzeuger kaum noch möglich, mit importiertem Honig zu konkurrieren.

Ausfuhren

Gegenüber den Einfuhren sind die Ausfuhren von Honig aus der EU unerheblich.

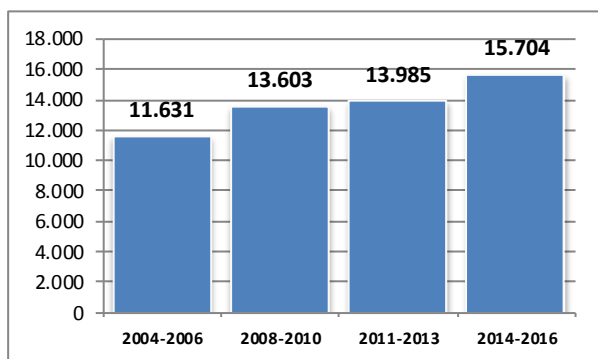
2015 exportierte die EU ca. 20 000 Tonnen Honig, was etwa 8 % ihrer Gesamtproduktion entsprach. Die EU exportiert hauptsächlich in Märkte, die an Qualitätshonig interessiert sind, wie die Schweiz, Saudi-Arabien, Japan, die USA und Kanada. 2015 lag der durchschnittliche Einheitspreis für Honigausfuhren bei 5,77 EUR/kg.

3.3 Erfassung von Bienenstöcken

Laut Angaben der Programme für den Zeitraum 2014–2016 gab es in der EU 16 Millionen Bienenstöcke. Die fünf Mitgliedstaaten mit den meisten Bienenstöcken befinden sich überwiegend im Süden der Europäischen Union: Spanien, Frankreich, Griechenland, Rumänien und Italien.

Der Kommission liegen keine neueren Daten zur Anzahl der Bienenstöcke vor als die des letzten Berichts. Aktualisierte Zahlen werden nicht vor Anfang 2017 verfügbar sein.

Abbildung 2: Entwicklung der Bienenstockanzahl in der EU

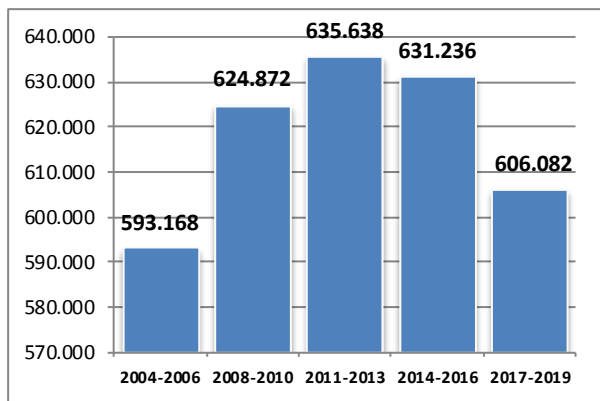


Quelle: Von den Mitgliedstaaten vorgelegte Studien zu den nationalen Imkereiprogrammen

3.4 Erfassung von Bienenzüchtern

Laut Angaben der Programme für den Zeitraum 2017–2019 gab es in der EU 600 000 Bienenzüchter. **Die Zahl der Imker in der EU hat in letzter Zeit abgenommen.** Viele von ihnen scheiden aus Altersgründen aus dem Sektor aus, ohne durch Jungimker ersetzt zu werden.

Abbildung 3: Entwicklung der Bienenzüchteranzahl in der EU



Quelle: Von den Mitgliedstaaten vorgelegte Studien zu den nationalen Imkereiprogrammen

Die Situation ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. Deutschland ist einer der wenigen Mitgliedstaaten, die es geschafft haben, den Rückgang der Imkerzahl aufzuhalten. Der Deutsche Imkerbund engagiert sich seit Jahren für die Nachwuchsförderung und bietet auch Anfängerschulungen an, was zu einem Anstieg der Zahl aktiver Imker geführt hat. Teilweise wurden diese Aktionen über die Maßnahme „technische Hilfe“ der Programme finanziert.

2015 betrieben 96 % der europäischen Imker weniger als 150 Bienenstöcke. Unterhalb dieses Grenzwertes werden Imkereien als „nicht berufsmäßig“ betrachtet. Nur 4 % der Bienenzüchter in der EU besaßen mehr als 150 Bienenstöcke und konnten als Berufsimker eingestuft werden. Dieser Grenzwert wird von einigen Imkerverbänden allerdings abgelehnt. Sie halten eine Grenze von 40 Bienenstöcken für angemessener.

Die große Mehrheit der EU-Imker (72 %) ist in Imkerverbänden organisiert.

4. DURCHFÜHRUNG DER NATIONALEN IMKEREIPROGRAMME

4.1 Rechtsgrundlage

In den von diesem Bericht erfassten Imkerjahren 2013, 2014 und 2015 war die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates noch in Kraft; **aus diesem Grund waren die mit der GAP-Reform 2013 eingeführten Veränderungen für den Bienenzuchtsektor noch nicht umgesetzt.**

Durch die Bestimmungen der Artikel 55 bis 57 der neuen Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 werden die Bestimmungen der Artikel 105 bis 110 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ersetzt und aufgehoben. Artikel 231 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 regelt jedoch, dass alle mehrjährigen Programme, die vor dem 1. Januar 2014 angenommen wurden, bis zu ihrem Auslaufen weiterhin den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 unterliegen. Der Gesetzgeber hat diese Übergangsbestimmung eingeführt, um die Kontinuität laufender Programme sicherzustellen. Da die Imkereiprogramme 2011–2013 und 2014–2016 vor dem 1. Januar 2014 angenommen wurden, galten für sie noch die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 der Kommission

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse⁹.

4.2 Ziele und Maßnahmen

Das Ziel der Programme besteht darin, die allgemeinen Bedingungen für die Produktion und Vermarktung von Imkereiprodukten in der EU zu verbessern.

Sechs Maßnahmen kommen für eine Beihilfe in Frage und können in nationale Imkereiprogramme aufgenommen werden.

Bei der Gestaltung der Programme konsultieren die Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Imkerverbände und wählen aus einer Liste förderfähiger Maßnahmen diejenigen aus, die sie für vordringlich halten. So entschieden sich z. B. die Niederlande, in den Imkerjahren 2014 und 2015 nur eine Maßnahme umzusetzen, nämlich die der angewandten Forschung.

Die sechs förderfähigen Maßnahmen haben sich seit dem letzten Bericht der Kommission 2013 nicht verändert:

Die technische Hilfe ist dazu bestimmt, die Effizienz der Erzeugung und der Vermarktung zu steigern, beispielsweise durch den Einsatz besserer Techniken. Sie umfasst die Veranstaltung von Basislehrgängen für neue Marktteilnehmer und Fortbildungskursen für erfahrene Imker und Verantwortungsträger der Imkervereinigungen oder Genossenschaften; die Ausbildungskurse betreffen insbesondere Aspekte wie Bienenzucht und Krankheitsverhütung, Honiggewinnung und Honigverpackung sowie Honiglagerung, -beförderung und -vermarktung. Lehrimkereien und Netzwerke von Imkereiberatern/Imkereifachkräften ermöglichen die Verbreitung von praktischem Fachwissen. Die Maßnahme kann auch zur Förderung der Modernisierung des Sektors eingesetzt werden, indem den Imkern der Kauf von Erntegeräten ermöglicht wird.

Mit den Maßnahmen zur **Bekämpfung der Varroose** soll der Befall der Bienenstöcke mit diesem endemischen Parasiten unter Kontrolle gebracht werden. Die Varroose wird durch die Varroamilbe ausgelöst, die das Immunsystem der Bienen schwächt und somit viralen Sekundärinfektionen von Bienen Vorschub leistet. Die Varroosebekämpfung erfolgt hauptsächlich durch Reduzierung der Befallstärke. Die Varroose führt bei Nichtbehandlung zu schweren Honigertragsverlusten in der EU und schließlich zum Absterben ganzer Bienenvölker. Da die Varroose in der EU endemisch ist und nicht vollständig ausgerottet werden kann, besteht die einzige Möglichkeit zur Verhinderung der Auswirkungen darin, die Bienenstöcke mit zugelassenen Methoden und Mitteln zu behandeln. Nur mit finanzieller Unterstützung können Imker die ständig steigenden Kosten tragen, die mit einer angemessenen Behandlung der Bienenstöcke (z. B. durch chemische Mittel oder Ausrüstungen wie Abdecknetze) verbunden sind.

⁹ ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 83.

Mit Beihilfen für die **Rationalisierung der Wanderimkerei** sollen der Standplatzwechsel für Bienenstöcke innerhalb der EU gesteuert und die Einrichtung von Standplätzen für Imker während der Blütezeit gefördert werden. Die Kennzeichnung von Bienenstöcken und Wabenrahmen, ein Register für die Wanderimkerei, Investitionen in Ausrüstungen und eine Kartierung der Blumenarten können unter anderem zur Steuerung der Bewegungen der Wanderimkerei beitragen. In einigen Mitgliedstaaten ist die Wanderimkerei unerlässlich, um die Ernährungsbedürfnisse der Bienen decken und die Pflanzenbestäubung gewährleisten zu können.

Unterstützungsmaßnahmen zur Durchführung von **Honiganalysen** dienen einer besseren Honigvermarktung. Mit Honiganalysen können Imker sicherstellen, dass in Verkehr gebrachter Honig die physikalisch-chemischen Eigenschaften gemäß der Richtlinie 2001/110/EG des Rates über Honig¹⁰ aufweist; Analysen des botanischen Ursprungs vermitteln dem Imker genaue Informationen über den geernteten Honig und gestatten ihm, einen höheren Preis für sein Erzeugnis zu erzielen. Die finanzielle Unterstützung für Honiganalysen ist unerlässlich, damit möglichst viele Imker diese Möglichkeit in Anspruch nehmen können.

Durch die **Wiederauffüllung von Bienenbeständen** können Bestandsverluste teilweise ausgeglichen und so Ertragseinbußen vermieden werden. Auch die Finanzierung von Maßnahmen zugunsten der Königinnenzucht oder des Erwerbs von Bienenvölkern sind möglich.

Die in der Verordnung vorgesehene Möglichkeit, spezifische Projekte der **angewandten Forschung** zur Verbesserung der Honigqualität in die Imkereiprogramme aufzunehmen und die entsprechenden Ergebnisse zu verbreiten, kann dazu beitragen, den Erzeugern ein fundierteres Wissen über bestimmte Bienenzuchtpraktiken zu vermitteln.

4.3 EU-Mittel für nationale Imkereiprogramme und ihre Inanspruchnahme

Die für die Bienenzucht bereitgestellten EU-Beihilfen haben zwar einen verhältnismäßig geringen Umfang, werden jedoch alle drei Jahre erhöht, um den wachsenden Bedürfnissen des Sektors, der positiven Annahme der Programme und den schrittweisen EU-Erweiterungen Rechnung zu tragen. Für die Imkereiprogramme des Zeitraums 2017–2019 werden die verfügbaren EU-Mittel auf 36 Mio. EUR pro Imkerjahr erhöht.

Tabelle 1: Für nationale Imkereiprogramme verfügbare EU-Mittel

Verfügbare EU-Mittel je Imkerjahr	Imkerjahr 2013 Programme für 2011–2013	Imkerjahr 2014 Programme für 2014–2016	Imkerjahr 2015 Programme für 2014–2016

¹⁰ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 47.

EUR	32 000 000	33 100 000	33 100 000
Von Mitgliedstaaten in Anspruch genommene EU-Mittel, in EUR	29 160 781	30 430 265	30 874 274
Inanspruchnahme	91 %	92 %	93 %

Alle Mitgliedstaaten¹¹ haben ein nationales Imkereiprogramm für die Zeiträume 2011–2013 und 2014–2016 vorgelegt.

Die Finanzhilfen der Union für die Imkereiprogramme entsprechen 50 % der diesbezüglichen Ausgaben der Mitgliedstaaten. Das heißt konkret, dass im Imkerjahr 2013 insgesamt 64 Mio. EUR für den Bienenzuchtsektor zur Verfügung standen: 32 Mio. EUR aus dem Unionshaushalt und 32 Mio. EUR aus den nationalen Haushalten der Mitgliedstaaten. Für die Imkerjahre 2014 und 2015 standen jeweils 66,2 Mio. EUR zur Verfügung, nämlich 33,1 Mio. EUR aus dem Unionshaushalt und 33,1 Mio. EUR aus den nationalen Haushalten der Mitgliedstaaten.

Wie bereits in den Vorjahren nahmen die Mitgliedstaaten die Unionsmittel für diese Programme fast vollständig in Anspruch. Im EU-weiten Durchschnitt ist die Inanspruchnahmerate hervorragend. Sie lag für die Imkerjahre 2013, 2014 und 2015 bei 91 %, 92 % bzw. 93 %.

4.4 Zuweisung des Unionsbeitrags je Mitgliedstaat

Die **Ausstattung der einzelnen Mitgliedstaaten mit EU-Finanzmitteln** richtet sich nach der **Anzahl der Bienenstöcke**.

Ausgehend von den prognostizierten Ausgaben in den nationalen Programmen der Mitgliedstaaten werden die verfügbaren EU-Mittel entsprechend den jeweiligen Anteilen der Mitgliedstaaten an der Gesamtzahl der Bienenstöcke in der Union verteilt

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bei der Einreichung ihrer nationalen Imkereiprogramme die Anzahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet mit. Die Anzahl und Aufschlüsselung der Bienenstöcke in den Mitgliedstaaten und in der Union sind in einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 veröffentlicht¹².

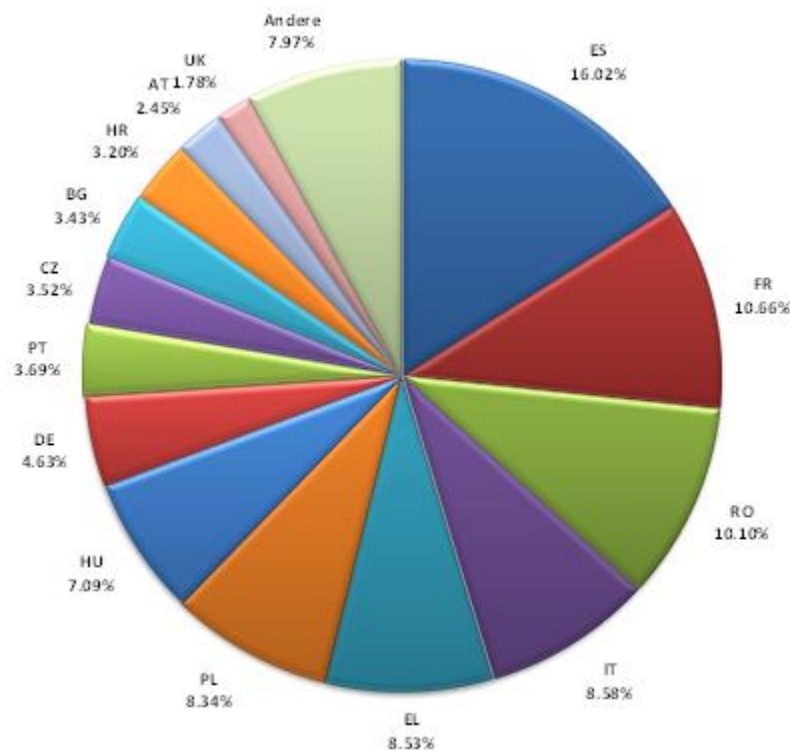
¹¹ In 27 Mitgliedstaaten gab es für den Zeitraum 2011–2013 ein nationales Imkereiprogramm. Nach dem EU-Beitritt Kroatiens am 1. Juli 2013 verfügten 28 Mitgliedstaaten über ein nationales Imkereiprogramm für den Zeitraum 2014–2016.

¹² Zu den Programmen für 2014–2016 s. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 768/2013 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse, ABl. L 214 vom 9.8.2013, S. 7.
Zu den Programmen für 2011–2013 s. Verordnung (EU) Nr. 726/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG)

Der Maximalanteil an den bereitgestellten Mitteln, den ein Mitgliedstaat theoretisch beanspruchen kann, richtet sich nach der Zahl der Bienenstöcke in dem jeweiligen Mitgliedstaat, berechnet als Prozentsatz der Gesamtzahl der Bienenstöcke in der EU. Wenn Mitgliedstaaten weniger Ausgaben veranschlagen als das Maximalbudget, auf das sie Anspruch gehabt hätten, werden die nicht abgerufenen Restbeträge unter den übrigen Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Infolgedessen erhalten die Mitgliedstaaten mit den meisten Bienenstöcken die meisten Mittel aus dem EU-Haushalt. In den Imkerjahren 2013, 2014 und 2015 erhielt Spanien als Mitgliedstaat mit den meisten Bienenstöcken in der Union den größten Anteil der Finanzhilfen. Insgesamt wurden den fünf Mitgliedstaaten mit der größten Anzahl Bienenstöcke (Spanien, Frankreich, Griechenland, Rumänien und Italien) für die Imkerjahre 2013, 2014 und 2015 etwa die Hälfte der Gesamtmittel der EU gewährt.

Abbildung 4: Zuweisung des Unionsbeitrags an die Mitgliedstaaten für das Imkerjahr 2015



4.5 Ausgaben in Verbindung mit verschiedenen Maßnahmenarten

Am Ende jedes Imkerjahres melden die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 917/2004 der Kommission ihre Ausgaben für die einzelnen Maßnahmenarten.

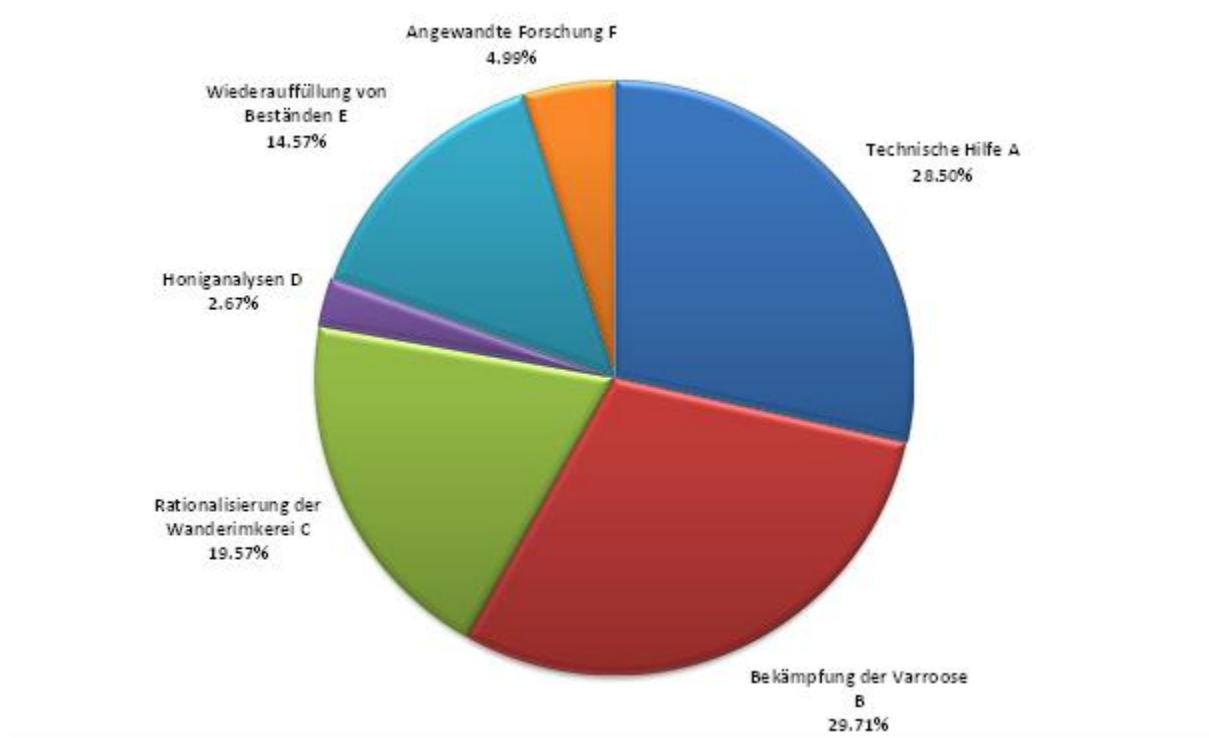
Die Verteilung der Ausgaben auf die verschiedenen Maßnahmenarten in den Imkerjahren 2013, 2014 und 2015 hat sich seit dem letzten Bericht der Kommission kaum verändert.

Die Bekämpfung der Varroose und die technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen waren die beiden Maßnahmenarten, für die die höchsten Kosten entstanden sind (ca. 29 % der Gesamtausgaben). Das liegt daran, dass der Sektor weiterhin in Imkereiausrüstung investieren, ständig seine Praktiken zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten und -feinden auf den neuesten Stand bringen und Nachwuchsimker ausbilden muss.

Die Rationalisierung der Wanderimkerei beanspruchte ca. 19 % der Gesamtausgaben und nahm damit den dritten Platz ein. In manchen Mitgliedstaaten ist die Wanderimkerei grundlegende Bienenzuchtpraxis, weil nur auf diese Weise die Ernährungsbedürfnisse von Honigbienen während der gesamten Imkersaison erfüllt und die Bestäubungsleistungen sichergestellt werden können.

Für die Wiederauffüllung des Bienenbestands, der an vierter Stelle stand, wurden 15 % der Gesamtausgaben aufgewendet, gefolgt von der **angewandten Forschung** auf Platz fünf (ca. 5 % der Gesamtausgaben) und den **Honiganalysen** an sechster Stelle (ca. 3 % der Gesamtausgaben).

Abbildung 5: Ausgaben nach Maßnahmenarten für das Imkerjahr 2015



5. WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN DURCH DIE GAP-REFORM 2013

Mit der GAP-Reform 2013 wurden im Bereich der Imkereiprogramme wichtige Änderungen eingeführt. Diese Änderungen kommen in den Artikeln 55 bis 57 (zu Beihilfen im Bienenzuchtsektor) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zum Ausdruck, die die Artikel 105 bis 110 (zur Bienenzucht) der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ersetzen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission¹³ ergänzt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für den Bereich Bienenzucht. Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission¹⁴ enthält Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor.

Im Bienenzuchtsektor verfolgte die GAP-Reform folgende Hauptziele:

- Anpassung der förderfähigen Maßnahmen an die Bedürfnisse des Sektors;
- Sicherstellung einer bedarfsgerechteren Zuweisung von EU-Mitteln durch verbesserte Methoden zur Bestimmung der Bienenstockanzahl in den Mitgliedstaaten.

¹³ ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 3.

¹⁴ ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 9.

5.1 Förderfähige Maßnahmen

In Artikel 55 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird die Liste der förderfähigen Bienenzuchtmaßnahmen geändert. So wird der Umfang einiger Maßnahmen erweitert und zwei neue Maßnahmen werden hinzugefügt.

Mit der Reform der GAP können nun acht Maßnahmen in Imkereiprogramme aufgenommen werden:

- (a) **technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen;**
- (b) **Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroose;** der Anwendungsbereich dieser Maßnahme wurde erweitert, um den Bedürfnissen des Sektors besser gerecht zu werden, etwa bei der Bekämpfung der Ausbreitung der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*)¹⁵ und des Kleinen Beutenkäfers (*Aethina tumida*)¹⁶, aber auch bei der Bekämpfung anderer Bienenkrankheiten als Varroose, z. B. der Nosemose oder Faulbrut;
- (c) **Rationalisierung der Wanderimkerei;**
- (d) **Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabors, die Bienenzuchterzeugnisse untersuchen, mit dem Ziel, die Imker bei der Vermarktung und Wertsteigerung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen;** der Anwendungsbereich dieser Maßnahmen wurde auf die Analyse zusätzlicher Bienenzuchterzeugnisse¹⁷ wie Gelée Royale, Pollen, Propolis und Bienenwachs ausgeweitet. Dies ist wichtig, um die Entwicklung hochwertiger Imkereierzeugnisse zu unterstützen und Bienenzüchtern eine zusätzliche Einkommensquelle zu sichern;
- (e) **Unterstützung der Wiederauffüllung des Bienenbestands der Union;**
- (f) **Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse spezialisiert sind;**
- (g) **Marktbeobachtung;** mit dieser neuen Art von Maßnahmen können beispielsweise die Produktion und die Preise von Honig und Bienenzuchterzeugnissen beobachtet werden;
- (h) **Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse im Hinblick auf die Ausschöpfung des Produktpotenzials auf dem Markt;** mit dieser neuen Art von Maßnahmen kann beispielsweise das Potenzial von Gelée Royale oder Blütenpollen besser genutzt werden.

5.2 Methode zur Bestimmung der Bienenstockanzahl und Zuweisung von EU-Beihilfen

¹⁵ <http://presse.inra.fr/en/Resources/Press-releases/rapid-expansion-of-Asian-hornet>

¹⁶ http://ec.europa.eu/food/animals/live_animals/bees/small_hive_beetle_outbreaks/index_en.htm

¹⁷ Die von den Imkereiprogrammen abgedeckten Bienenzuchterzeugnisse, nämlich Honig, Gelée Royale, Propolis und Bienenwachs, sind in Teil XXII von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgelistet.

Wie bereits erwähnt, richtet sich die **Ausstattung der einzelnen Mitgliedstaaten mit EU-Finanzmitteln** nach der **Anzahl der Bienenstöcke**.

Bei der GAP-Reform von 2013 wurde dieses Prinzip beibehalten; die Vorschriften zur Ermittlung der Bienenstockanzahl wurden allerdings harmonisiert (so weit wie möglich, da im Bienenzuchtsektor erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen). Gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission wird der Unionsbeitrag den Mitgliedstaaten im Verhältnis zur **durchschnittlichen Gesamtzahl der Bienenstöcke der zwei Kalenderjahre zugeteilt, die der Mitteilung der Imkereiprogramme an die Kommission unmittelbar vorausgehen**.

Bis zu den Programmen für 2014–2016 mussten die Mitgliedstaaten der Kommission lediglich alle drei Jahre bei der Übermittlung ihrer nationalen Imkereiprogramme mitteilen, wie viele Bienenstöcke sich in ihrem Hoheitsgebiet befanden. Die Methoden, mit denen die Mitgliedstaaten die Daten zu ihrer Bienenstockanzahl erfassten, waren äußerst unterschiedlich, vor allem bezüglich der Art der zu zählenden Bienenstöcke, des Zeitraums und der Jahre der Erhebung sowie der Zählmethode. Diese Situation musste verbessert werden, um eine bedarfsgerechtere Zuweisung der Unionsmittel sicherzustellen.

In den Artikeln 1, 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission wird zunächst der Begriff „Bienenstock“ definiert, dann wird festgelegt, dass die Mitgliedstaaten über eine **zuverlässige Methode verfügen müssen, um im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember jedes Jahres die Zahl der für die Winterruhe bereiten Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet zu bestimmen**, und schließlich werden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ab 2017 jährlich die Zahl ihrer Bienenstöcke zu melden.

Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 und Punkt 2 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission legten die Mitgliedstaaten in ihren Imkereiprogrammen für 2017–2019 eine Beschreibung der Methode zur Bestimmung der Anzahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet vor.

Eine Beschreibung der in den einzelnen Mitgliedstaaten angewandten Methoden ist in den Imkereiprogrammen für den Zeitraum 2017–2019, die auf der Website der Kommission veröffentlicht wurden, verfügbar. Eine Zusammenfassung der Methoden ist in Tabelle 2 zu sehen. In 18 Mitgliedstaaten soll ein System der Registrierungspflicht zur Anwendung kommen, während zehn Mitgliedstaaten eine statistische Methode zur Schätzung der Bienenstockanzahl nutzen wollen, für die stichprobenartig Imker ausgewählt werden, die bei Imkerorganisationen registriert sind.

Die Registrierungspflicht von Bienenstöcken wird allgemein als die sicherste Methode betrachtet, die allerdings den administrativen Aufwand für Imker und Mitgliedstaaten erhöht. Imker werden durch nationale Rechtsvorschriften dazu verpflichtet, ihre Tätigkeit zu registrieren und die Zahl ihrer Bienenstöcke bei einer Behörde zu melden. Hier ist zu beachten, dass die sechs Mitgliedstaaten mit den meisten Bienenstöcken (ES, FR, EL, RO, IT, PL) das System der Registrierungspflicht bevorzugen, während sich Mitgliedstaaten mit einem kleineren Bienenzuchtsektor eher für eine statistische Schätzmethode entschieden.

Die Zuverlässigkeit der statistischen Methoden zur Schätzung der Bienenstockanzahl hängt von der Qualität der von den Imkerorganisationen geführten Datenbank und von der Repräsentativität der Stichproben ab, d. h. der Imker, die ausgewählt werden, um Angaben zur Anzahl ihrer Bienenstöcke zu machen.

Die Mitgliedstaaten werden der Kommission die anhand der neuen Methoden ermittelte Anzahl ihrer Bienenstöcke erstmals am 15. März 2017 mitteilen. Im Einklang mit Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission wird die Kommission dann auf ihrer Website aggregierte Daten zu der von den Mitgliedstaaten übermittelten Anzahl der Bienenstöcke veröffentlichen. Diese Daten werden jährlich aktualisiert, sodass die Bienenstockanzahl in der Union künftig besser überwacht werden kann.

Tabelle 2: Zusammenfassung der von den Mitgliedstaaten angewandten Methoden zur Ermittlung der Anzahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet in den Imkereiprogrammen für 2017–2019

Mitgliedstaaten	Registrierung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten	Statistische Methode/Stichprobenverfahren auf der Basis von Datenbanken von Imkerorganisationen oder freiwilliger Registrierung
Belgien		X
Bulgarien		X
Tschechische Republik	X	
Dänemark		X
Deutschland		X
Estland		X
Irland		X
Griechenland	X	
Spanien	X	
Frankreich	X	
Kroatien	X	
Italien	X	
Zypern	X	
Lettland	X	
Litauen	X	
Luxemburg	X	
Ungarn	X	
Malta	Flächendeckende Zählung	
Niederlande		X
Österreich	X	
Polen	X	
Portugal	X	
Rumänien	X	
Slowenien	X	
Slowakei	X	
Finnland		X
Schweden		X
Vereinigtes		X

Königreich		
EU-28	18 Mitgliedstaaten	10 Mitgliedstaaten

6. FAZIT

Mit der GAP-Reform 2013 konnte die Rechtsgrundlage für die Unterstützung des Bienenzuchtsektors der EU über nationale Imkerprogramme verbessert werden. Die förderfähigen Maßnahmen wurden an die veränderten Bedürfnisse des Sektors angepasst und die Methoden der Zuweisung von EU-Mitteln an die Mitgliedstaaten in Abhängigkeit von der Bienenstockanzahl optimiert. Die ersten konkreten Auswirkungen der Reform werden sich bei der Umsetzung der Imkerprogramme für 2017–2019 zeigen, mit der im August 2016 begonnen wurde. Diesem Bericht ist kein weiterer Legislativvorschlag beigefügt.

Ausgehend von den Feststellungen dieses Berichts, der zeigt, dass alle Mitgliedstaaten nationale Imkerprogramme aufgestellt haben und dass über 90 % der zur Verfügung gestellten EU-Mittel in Anspruch genommen wurden, kann geschlossen werden, dass die europäischen Marktmaßnahmen für den Bienenzuchtsektor zufriedenstellend sind. Im nächsten Bericht, der in drei Jahren fällig ist, wird es möglich sein, die Auswirkungen der neuen im Zuge der GAP-Reform von 2013 eingeführten Regulierungsvorschriften zu bewerten.